# **Deutscher Bundestag**

**18. Wahlperiode** 01.12.2016

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/10009 –

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

#### A. Problem

In der Bundeswehr werden grundsätzlich alle Soldatinnen und Soldaten in der Handhabung und im Gebrauch von Kriegswaffen ausgebildet. Bislang könnte dies die Gefahr bergen, dass nicht erkannte Extremisten diese Gelegenheit missbrauchen, um die bei der Bundeswehr erworbenen Fähigkeiten später für die Verübung von Gewalttaten im In- oder Ausland zu nutzen. Um dieses Risiko zu reduzieren, soll für alle Bewerberinnen und Bewerber, die als Soldatinnen und Soldaten in die Bundeswehr eingestellt werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden. Die Gesetzesänderung ist notwendig, da dies nach der geltenden Rechtslage nicht zulässig ist.

## B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der um redaktionelle Berichtigungen weiterer wehrrechtlicher Vorschriften ergänzt wurde.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

#### C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein zeitlicher Erfüllungsaufwand beim Ausfüllen der Sicherheitserklärung, beim Lesen der Ausfüllanleitung und beim Lesen der Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung. Dieser zeitliche Erfüllungsaufwand beträgt etwa drei Stunden pro durchzuführende Sicherheitsüberprüfung. Bei ca. 20 000 prognostizierten neuen Sicherheitsüberprüfungen im Jahr ergibt sich ein Gesamtstundenansatz von ca. 60 000 Stunden pro Jahr.

#### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entstehen voraussichtlich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 8,2 Mio. Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand von etwa 366 000 Euro.

#### F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, und den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10009 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

- 1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
  - "Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften".
- 2. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:
  - ,3. In § 91 Absatz 2 werden die Wörter "§ 53 Abs. 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes" durch die Wörter "§ 64 Absatz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes" ersetzt."
- 3. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 5 eingefügt:

## ,Artikel 2

Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes

In § 39 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2065) werden die Wörter "und Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr" durch ein Komma und die Wörter "Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr sowie Cyber- und Informationsraum" ersetzt.

#### Artikel 3

## Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Satz 1 wird die Angabe "§§ 27 und 28" durch die Angabe "§§ 28 und 29" ersetzt.
- 2. In § 29 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 14 Abs. 2" durch die Angabe "§ 15 Absatz 2" ersetzt.
- 3. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 14 Abs. 2 Satz 2" durch die Wörter "§ 15 Absatz 2 Satz 2" ersetzt.
  - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
    - "4. der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert; solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen."

#### Artikel 4

## Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

- § 9 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061, 1062) wird wie folgt geändert:
- 1. Nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
  - "Die Tagessätze nach der Tabelle in Anlage 1 nehmen an allgemeinen Anpassungen der entsprechenden Grundgehälter und des Familienzuschlags nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil. Das Bundesministerium der Verteidigung macht die jeweils geltenden Tagessätze im Bundesgesetzblatt bekannt."
- 2. Der bisherige Absatz 1 Satz 2 und 3 wird Absatz 2.
- 3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

#### Artikel 5

## Änderung des Kooperationsgesetzes der Bundeswehr

§ 4 des Kooperationsgesetzes der Bundeswehr vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2027) wird wie folgt gefasst:

## ,,§ 4

#### Sondervorschriften für Soldatinnen und Soldaten

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit von Soldatinnen und Soldaten, die einer Dienststelle oder Einrichtung angehören, für die die §§ 60 bis 63 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes gelten, richten sich nach den §§ 4 und 5 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes.
- (2) Gehören Soldatinnen und Soldaten einem Wahlbereich für die Wahl einer Vertrauensperson im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes an, bleiben sie während ihrer Zugehörigkeit zu einem Kooperationsbetrieb bei der Wahl einer Vertrauensperson für ihren Wahlbereich wahlberechtigt, sind jedoch als Vertrauensperson nicht wählbar."
- 4. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden die Artikel 6 und 7.

5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 8 und wie folgt gefasst:

## "Artikel 8

#### Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 1 und 2 sowie die Artikel 6 und 7 treten am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 sowie die Artikel 3 bis 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
  - (3) Artikel 2 tritt am 1. April 2017 in Kraft."

Berlin, den 30. November 2016

Der Verteidigungsausschuss

## Wolfgang Hellmich

Vorsitzender

Bernd SiebertDr. Fritz FelgentreuBerichterstatterBerichterstatter

Christine BuchholzAgnieszka BruggerBerichterstatterinBerichterstatterin

# Bericht der Abgeordneten Bernd Siebert, Dr. Fritz Felgentreu, Christine Buchholz und Agnieszka Brugger

## A. Allgemeiner Teil

## I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/10009** in seiner 199. Sitzung am 10. November 2016 beraten und zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Haushaltsausschuss überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz soll eine Regelung in das Soldatengesetz aufgenommen werden, wonach für alle Bewerberinnen und Bewerber, die als Soldatinnen und Soldaten in die Bundeswehr eingestellt werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen ist. Dadurch bedingte rechtstechnische Folgeänderungen sind für das MAD-Gesetz und das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) vorgesehen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen erhoben.

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

## III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuss hat in seiner 97. Sitzung am 30. November 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 121. Sitzung am 30. November 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 89. Sitzung am 30. November 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 53. Sitzung am 21. September 2016 mit der Vorlage gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs zwar gegeben, eine Prüfbitte aber nicht erforderlich sei.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Verteidigungsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 30. November 2016 beraten. Zur näheren Erläuterung der Umsetzung des Gesetzes hat der Präsident des MAD, Dr. Christof Gramm, in der Sitzung vorgetragen und Fragen beantwortet.

Der Ausschuss hat zudem redaktionelle Änderungen weiterer wehrrechtlicher Vorschriften beschlossen. Den diesen Änderungen zugrunde liegenden Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen anzunehmen.

Im Ergebnis empfiehlt der **Verteidigungsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung.

Im Verlauf der Beratungen dankte die **Fraktion der CDU/CSU** dem MAD für die geleistete Arbeit und hob hervor, dass aufgrund der geänderten Sicherheitslage Neueinstellungen in die Bundeswehr heute anders gesehen werden müssten als früher. Bislang hätten für die Einstellung in die Bundeswehr ein Führungszeugnis, ein Auszug aus dem Bundeszentralregister und das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgereicht. Die gesetzliche Neuregelung solle es nun ermöglichen, auf der Grundlage einer einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) eine Gefährdung durch erkannte Extremisten möglichst frühzeitig und noch vor der endgültigen Einstellung in die Bundeswehr und der Ausbildung an Kriegswaffen auszuschließen.

Die Fraktion der SPD betonte, auch wenn ein generalpräventiver Ansatz seine Berechtigung habe, erreiche man damit nicht bereits radikalisierte Personen, die mit einem Kampfauftrag in die Bundeswehr eingestellt und dort ausgebildet werden wollten. Es sei daher sinnvoll, den Blick auch auf neue Gefahren zu richten und eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, um Extremisten auch enttarnen zu können, bevor sie ihren Dienst in der Bundeswehr antreten. Zu unterstreichen sei, dass sich dieses Gesetz keinesfalls gegen Angehörige muslimischen Glaubens richte. Es sei vielmehr vollumfänglich zu begrüßen, wenn sich auch diese für den Dienst in der Bundeswehr interessierten.

Die Fraktion DIE LINKE. führte an, die beabsichtigt Neuregelung gehe in die falsche Richtung. Die Anwendung geheimdienstlicher Methoden mit der massenhaften Speicherung von personenbezogenen Daten sei nicht angemessen. Stattdessen sei verantwortliches Handeln der zuständigen Vorgesetzten und der Personalplanung entscheidend, die einen Blick auf extremistische Tendenzen haben müssten. Es handele sich zudem um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, weshalb man gegen die Ausweitung der Befugnisse der Nachrichtendienste sei. Des Weiteren könne man dem Änderungsantrag nicht zustimmen, da die darin enthaltenen Verbesserungen zum Teil mit einer weiteren finanziellen Bevorteilung von Reservistinnen und Reservisten vermengt seien.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte klar, es sei richtig und notwendig sicherzustellen, dass Menschen mit extremistischen Ansichten nicht in der Bundeswehr an Kriegswaffen ausgebildet würden. Der Gesetzentwurf verfolge daher zwar das richtige Ziel, die vorgesehene Art und Weise der dafür einzusetzenden Instrumente sei aber eher fragwürdig. Stattdessen solle die nachrichtendienstliche Landschaft unter Abschaffung des MAD als Institution insgesamt neu aufgestellt und reformiert werden.

## **B.** Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 18/10009 verwiesen. Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

#### Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)

Folgeänderung zu Nummer 3.

#### Zu Nummer 2 (neuer Artikel 1 Nummer 3)

Redaktionelle Berichtigung im Hinblick auf den mit dem Gesetz zur Änderung soldatenbeteiligungs- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2065) entstandenen Folgeänderungsbedarf im Soldatengesetz.

## Zu Nummer 3 (neue Artikel 2 bis 5)

## Artikel 2 – neu – Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes

Die Aufzählung der militärischen Organisationsbereiche, bei denen Vertrauenspersonenausschüsse mit fünf Mitgliedern gebildet werden, wird um den neuen militärischen Organisationsbereich Cyber- und Informationsraum ergänzt, der zum 1. April 2017 aufgestellt wird.

## Artikel 3 – neu – Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Aufgrund der Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes durch das "Gesetz zur Änderung soldatenbeteiligungsund personalvertretungsrechtlicher Vorschriften" vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2065) besteht redaktioneller
Anpassungsbedarf in der Wehrdisziplinarordnung, da einzelne Verweisungen auf Bestimmungen des Soldatenbeteiligungsgesetzes auf Grund der Neunummerierung der Paragraphen nicht mehr zutreffend sind. Zudem wird
die Zitierfähigkeit des § 30 Absatz 1 Nummer 4 verbessert, ohne dass der Regelungsgehalt der Vorschrift verändert wird.

## Artikel 4 – neu – Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Mit der Mindestleistung für Reservistendienst Leistende soll sichergestellt werden, dass die Leistungen an sie der Stufe 1 der Nettobesoldung von Soldatinnen und Soldaten gleichen Dienstgrades entsprechen. Dieses Ziel wird am einfachsten erreicht, wenn allgemeine Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes automatisch auf die Mindestleistung an die Reservistendienst Leistenden übertragen werden. Der damit verbundene finanzielle Mehrbedarf wird auch über das Haushaltsjahr 2017 hinaus aus dem Einzelplan 14 finanziert.

## Artikel 5 – neu – Änderung des Kooperationsgesetzes der Bundeswehr

Der Regelungsgehalt der Vorschrift bleibt unverändert. Es werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Insbesondere werden die Verweisungen in § 4 des Kooperationsgesetzes der Bundeswehr an die neue Bezeichnung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes und an die geänderte Nummerierung der Paragraphen dieses Gesetzes angepasst.

#### Zu den Nummern 4 und 5 (bisherige Artikel 2 bis 4)

Folgeänderungen zu den Nummern 2 und 3.

Berlin, den 30. November 2016

Bernd Siebert Dr. Fritz Felgentreu
Berichterstatter Berichterstatter

Christine BuchholzAgnieszka BruggerBerichterstatterinBerichterstatterin